

Satzung

des Boxvereins "Boxteam Duisburg e. V."
in der Fassung vom 11. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis der Vereinssatzung

- 01. Präambel
- 02. § 1 - Name und Sitz
- 03. § 2 - Zweck des Vereins
- 04. § 3 - Mitgliedschaft
- 05. § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- 06. § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- 07. § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 08. § 7 - Vereinsstrafen
- 09. § 8 - Beiträge
- 10. § 9 - Geschäftsjahr
- 11. § 10 - Organe des Vereins
- 12. § 11 - Mitgliederversammlung
- 13. § 12 - Vorstand
- 14. § 13 - Abteilungen des Vereins
- 15. § 14 - Kassenprüfung
- 16. § 15 - Auflösung des Vereins

Präambel

Diese Vereinssatzung beinhaltet die auf der Gründungsversammlung vom 25. November 2011 gefassten Beschlüsse und die beschlossenen Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2012.

§ 1 - Name und Sitz

- 1. Der am 25. November 2011 gegründete Verein führt den Namen "Boxteam Duisburg".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im Boxsport und Schaffung regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten sowie die Teilnahme am Wettkampfbetrieb.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein den Boxsport betreiben. Passive Mitglieder sind solche, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Rechts- und Ordnungsvorschriften richten sich nach den Rechts- und Ordnungsvorschriften des Niederrheinischen Amateur – Box – Verband e. V. (NABV) und sowie dessen übergeordneten Fachverbände und des Deutschen Boxsport –Verband e. V. (DBV).

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die begründete Ablehnung muss dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Diese Entscheidung ist endgültig und kann nur durch den Vorstand zurückgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag ausgewiesenen Datum.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt des Mitglieds
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung, die seitens des Vereins unverzüglich zu erteilen ist.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten, ein grober Verstoß gegen die Vereinsziele vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder den Bestimmungen dieser Satzung erheblich zuwider gehandelt wurde.

4. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Monate in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die geschuldeten Beiträge bleiben unberührt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist kein Widerspruch möglich.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das er gegen den Verein und seine Organe aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder können darüber hinaus, nach Weisung der Trainer / Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Trainings- und Übungsstunden Einrichtungen der Gerätschaften des Vereins nutzen, soweit dies nicht durch Weisungen des Vorstandes oder der dazu befugten Trainer / Übungsleiter eingeschränkt wird.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Ordnung des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.
4. Ordentliche Mitglieder haben ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
5. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 7 – Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder Trainer / Übungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anordnung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 3. Vereinsausschluss.
2. Zur Anhörung können die Mitglieder eine Person ihres Vertrauens mitbringen.
3. Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen. Hiergegen kann, unter Angabe von Gründen, der Vorstand angerufen werden, der dann endgültig entscheidet.

§ 8 – Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Es können Umlagen von maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist durch Lastschriftverfahren oder Einrichtung eines Dauerauftrages bargeldlos zu entrichten. Bei Barzahlung ist der Vorstand berechtigt, einen angemessenen Zuschlag festzusetzen.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember.

§ 10 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Jahr, spätestens im Januar, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post an jedes Mitglied, mindestens 14 Kalendertage vor jeder Versammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder es in Schriftform dem Vorstand gegenüber, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen. Ist kein Vorstand vorhanden, wird ein Notvorstand durch das zuständige Registergericht bestellt.
4. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter mit vollem Stimmrecht vertreten. Juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 40 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist durch den / die Schriftführer / in ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem / der Versammlungsleiter / in und vom / von der / dem Schriftführer / in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit liegen und ist auf Verlangen dem Mitglied gegen Kostenerstattung in Kopie auszuhändigen. Wenn bis zu sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung keine Einsprüche erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderung / en und Auflösung des Vereins
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem / der 1. Vorsitzenden
 2. dem / der 2. Vorsitzenden
 3. dem Jugendwart
 4. dem Sportwart.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei internen Abstimmungen des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung definiert.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. In dem geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Mitglieder gewählt werden.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
8. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 13 – Abteilungen des Vereins

1. Zur Verwaltungsvereinfachung werden innerhalb des Vereins Abteilungen eingerichtet. Zurzeit bestehen für aktive Mitglieder eine Nachwuchsabteilung und eine Herren- und eine Damenabteilung.
2. Jedes Mitglied ordnet sich einer Abteilung zu. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren gehören automatisch der Nachwuchsabteilung an.
3. Jede Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel, sofern diese nicht bereits durch den gesamten Wirtschaftsplan in ihrer Verwendung gebunden sind.
4. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher bzw. Listen verlangen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden zwei Kassenprüfer / innen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
8. Als Liquidatoren werden der / die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

- Ende der Vereinssatzung -